

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Donnerstag, 10. Oktober 2024

Nummer 21

Inhalt	Seite
I. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Am Kanal“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Straße Am Kanal	318
II. Aufstellung der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Straße Am Kanal	321
III. Widerspruchsrecht von Melderegisterauskünften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	323
IV. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl I S. 2387)	324
V. Ehrenordnung der Stadt Marl	324

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 247 „Am Kanal“ erfasst die Flurstücke 73, 75, 142 und 152 der Flur 36.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch einen Grünstreifen und Weg entlang des Wesel-Datteln-Kanals
- im Westen durch die Lippestraße
- im Süden durch die Straße Am Kanal
- im Osten durch Gewerbeflächen am Hafen Brassert

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 247 „Am Kanal“ sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Aushang im Amt für Stadtplanung und Integrierte Quartiersentwicklung durchgeführt.“

Das Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung des Plangebietes für gewerbliche Zwecke. Die Firma Schlehäuser möchte ihren benachbarten metallverarbeitenden Betrieb auf dem Plangebiet erweitern und auf der restlichen Fläche andere Gewerbebetriebe ansiedeln.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 07.10.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird in Form eines Aushangs im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung durchgeführt.“

Ziel der 119. Änderung ist es, den Bereich nördlich der Straße Am Kanal, der im Flächennutzungsplan derzeit als Schutz- und Trenngrün dargestellt ist, zukünftig als Gewerbliche Bauflächen darzustellen. Dadurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die durch den Bebauungsplan Nr. 247 „Am Kanal“ vorbereitete Entwicklung des Gebietes als Gewerbegebiet geschaffen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 01.10.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.**Widerspruchsrecht von Melderegisterauskünften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1084) – in der zurzeit gültigen Fassung – regelt die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen.

Die Meldebehörde darf in nachstehend aufgeführten besonderen Fällen Auskünfte erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Absatz 1 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen, wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind (§ 50 Absatz 2 BMG)
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung von Adressbüchern in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf Auskünfte über die Vornamen und den Familiennamen, Doktorgrad sowie der derzeitigen Anschriften übermitteln.

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG hat jede betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 – 3 zu widersprechen.

Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bedarf keiner Begründung und gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Vordruck ist auf der Internetseite der Stadt Marl unter der Rubrik „An-, Ab- und Ummeldungen“ als Download abrufbar.

Zudem ist der Vordruck direkt beim Bürgerbüro erhältlich oder kann per Email (buengerbuero@marl.de) angefordert werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marl, Amt für Bürgerdienste, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl einzulegen.

Marl, 02.10.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl I S. 2387)**

Gem. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marl, Amt für Bürgerdienste, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl einzulegen.

Marl, 02.10.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

V.**Ehrenordnung der Stadt Marl**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft eines nachträglich benannten Sachkundigen Bürgers ist in der Zeit vom **14. Oktober 2024 bis zum 11. November 2024** zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl – Zimmer 1B.0.14) einzusehen.

Marl, 08.10.2024

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister